

Verlaufsprotokoll –

Öffentlicher Teil

Thema: 110. Sitzung des Stiftungsrates der Conterganstiftung für behinderte Menschen

Termin: 27.11.2019 28.11.2019
11.00 Uhr bis 12.53 Uhr 10.30 Uhr bis 13.00 Uhr
13.44 Uhr bis 17.00 Uhr

Ort: Bundeministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Glinkastraße
24, Raum AE.09, 10117 Berlin

Teilnehmerinnen/Teilnehmer

Stiftungsrat:

- Herr Christoph Linzbach (Vorsitzender des Stiftungsrates)
- Frau Bärbel Kroll (Mitglied des Stiftungsrates für BMAS)
- Herr Ulrich Homann (Mitglied des Stiftungsrates für BMF)
- Herr Christian Stürmer (Mitglied des Stiftungsrates)
- Herr Andreas Meyer (Mitglied des Stiftungsrates)
- Frau Barbara Bettina Ehrh (stellvertretendes Mitglied des Stiftungsrates, TOP 9)

Vorstand:

- Herr Dieter Hackler (Vorsitzender des Stiftungsvorstandes)
- Frau Margit Hudelmaier (Mitglied des Vorstandes)

Geschäftsstelle:

- Frau Kristina Kruse (Leitung der Geschäftsstelle)
- Herr Malte Schildknecht (Mitarbeiter der Geschäftsstelle)
- Herr Christoph Umlau (Mitarbeiter der Geschäftsstelle, Protokoll)

Sonstige:

- Frau Dr. Sylvia Kürschner (BMFSFJ)
- Herr Rainer Hudelmaier (Assistenz von Frau Hudelmaier)
- Assistenz von Herrn Meyer
- Assistenz von Herrn Stürmer
- Herr Dr. Jan Hennig (GSK Stockmann, TOP 7)
- Frau Lea Balzer (GSK Stockmann, TOP 7)
- Herr Julius Steifensand (GSK Stockmann, TOP 7)
- Herr Dr. Rudolf Beyer (Schön-Klinik Hamburg, TOP 9)

Die vollständigen Sitzungsunterlagen wurden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern vor der Sitzung übersandt.

Tagesordnung – Öffentlicher Teil

- TOP 1: Begrüßung und Genehmigung der Tagesordnung
- TOP 2: Haushaltsplan 2020
- TOP 3: Vergabeplan 2020/2021
- TOP 4: Finanzierung Gefäßstudie
- TOP 5: Zustimmung des Stiftungsrates zu Vorstandsmitgliedern
- TOP 6: Zustimmung des Stiftungsrates zur neuen Verwaltungsvereinbarung
- TOP 7: Beratung und Verabschiedung von Leitlinien für den Stiftungsrat zum Datenschutz
- TOP 8: Beschlussfassung zur Leistungsbeschreibung zwecks Vergabe der Studie zur historischen Aufarbeitung der Arbeit der Conterganstiftung
- TOP 9: Kenntnisnahme Förderrichtlinie Kompetenzzentren
- TOP 10: Bericht des Vorstandes mit Aussprache
- TOP 11: Gewährleistung und Herstellung von Rechtssicherheit und Transparenz hinsichtlich der (auch teilweise) anererkennungsfähigen bzw. nicht anererkennungsfähigen Schadensbilder
- TOP 12: Beschlussfassung zur Selbstauskunft von Gremienmitgliedern zur Annahme von Leistungen von Grünenthal und deren Auswirkungen
- TOP 13: Kenntnisnahme Beratungskonzept
- TOP 14: Bericht der Bundesregierung gemäß § 25 ContStifG
- TOP 15: Realisierung einer Dynamisierung der Conterganrente sowie der anderen Stiftungsleistungen anhand der jeweiligen Geldwertentwicklung zum Auffangen jeglichen Kaufkraftschwunds

- TOP 16: Realisierung einer Anerkennung und Vergabe der Höchstanzahl von Schadenspunkten nach der Schadenspunktetabelle für geburtsgehörlose Conterganopfer
- TOP 17: Realisierung einer im ContStifG verankerten, rückwirkenden Hinterbliebenenversorgung
- TOP 18: Realisierung einer Klarstellung im ContStifG, dass auch angesparte Stiftungsleistungen nach dem Tod des Leistungsberechtigten wie die anderen Leistungen des ContStifG gemäß § 18 ContStifG als Schonvermögen gelten und von den Sozialleistungsträgern nicht angetastet werden dürfen
- TOP 19: Realisierung einer gesetzlichen Aufhebung aller Kapitalisierungsbeschränkungen im Conterganstiftungsgesetz
- TOP 20: Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der 101. Sitzung des Stiftungsrats
- TOP 21: Fragerecht des Auditoriums (10 Minuten)
- TOP 22: Verschiedenes

TOP 1: Begrüßung und Genehmigung der Tagesordnung

Herr Linzbach (im Folgenden: der Stiftungsratsvorsitzende) begrüßte die Teilnehmenden sowie die Öffentlichkeit zur 110. Stiftungsratssitzung der Conterganstiftung für behinderte Menschen. Er stellte die Beschlussfähigkeit des Stiftungsrates gem. § 6 Absatz 7 Conterganstiftungsgesetz (ContStifG) sowie die fristgerechte Einladung, mindestens 14 Tage vor dem Termin, fest. Die 110. Sitzung des Stiftungsrates sei eine zweitägige Sitzung. Hiermit werde einem Wunsch der Betroffenenvertreter im Stiftungsrat entsprochen. Der Stiftungsratsvorsitzende stellte anschließend den folgenden Sitzungsverlauf in Aussicht: für den ersten Sitzungstag sei der Zeitraum von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr vorgesehen, für den zweiten Sitzungstag der Zeitraum von 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr. Am ersten Sitzungstag sei eine 45-minütige Mittagspause ab 13.00 Uhr eingeplant. Das Rederecht obliege grundsätzlich nur den ordentlichen Mitgliedern des Stiftungsrates, in deren Abwesenheit den jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertretern. Eine Ausnahme bilde hier ausschließlich der Tagesordnungspunkt 21 „Fragerecht des Auditoriums“. Der Stiftungsratsvorsitzende wies darauf hin, dass es sich um die letzte Sitzung des Stiftungsrates in der 13. Amtszeit handele, welche im Dezember 2014 begann und im Dezember 2019 enden werde. Er bedankte sich für die Zusammenarbeit und verwies auf die in diesem Zeitraum bewältigten Aufgaben, gab einen Überblick über die derzeit laufenden Verfahren und einen Ausblick auf die bevorstehenden Aufgaben. Der Stiftungsratsvorsitzende dankte zudem dem Vorstand und der Geschäftsstelle des Vorstandes für die gute Arbeit und die erzielten Fortschritte.

Der Stiftungsratsvorsitzende fragte die Mitglieder des Stiftungsrates mit Hinweis auf die vorliegende Tagesordnung nach etwaigen Anmerkungen. Hierzu gab es keine Rückmeldungen, so dass die Tagesordnung genehmigt wurde.

Herr Meyer teilte mit, dass er hinsichtlich des Beginns des zweiten Sitzungstages von 11.00 Uhr ausgegangen sei. Ein Beginn um 10.00 Uhr sei für ihn aus organisatorischen Gründen problematisch. Der Stiftungsratsvorsitzende teilte mit, dass die Vorverlegung

der Uhrzeit einen Tag nach Versendung der Einladung, am 13.11.2019 mitgeteilt worden sei. Es wurde eine Einigung über einen Sitzungsbeginn am zweiten Sitzungstag um 10.30 Uhr erzielt. Aufgrund der Reiseplanungen der anwesenden Personen müsse das Sitzungsende um 13.00 Uhr aber beibehalten werden.

TOP 2: Haushaltsplan 2020

Der Stiftungsratsvorsitzende stellte fest, dass der Haushaltsplan für das Jahr 2020 am 04.11.2019 durch den Vorstand der Conterganstiftung entworfen worden sei. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) habe diesem am 11.11.2019 zugestimmt. Der Haushaltsplan sei fristgemäß an die Stiftungsratsmitglieder versendet worden.

Herr Stürmer fragte, ob die unter dem Punkt 2.4.2.1 aufgeführten Personal- und Sachkosten insgesamt gesenkt werden könnten. Gleichzeitig sprach er sich für eine Erhöhung der Ansätze im Beratungsbereich der Geschäftsstelle aus. Des Weiteren empfinde er die Verwaltungskosten, Rechtsberatungskosten und die Kosten für das Internetportal als zu hoch. Herr Stürmer fragte nach den konkreten Kosten für die Datenschutzleitlinie und das Internetportal.

Herr Hackler (im Folgenden: der Vorstandsvorsitzende) sagte, dass die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) bzw. nach der Besoldungsordnung vergütet würden. Er werde Herrn Stürmers Befürwortung einer Erhöhung der Bezüge gerne aufnehmen und gegebenenfalls berichten.

Herr Schildknecht erläuterte die im Haushaltsplan vorgesehenen Personalkosten. Bei dem Betrag von 900.000 Euro handele es sich um eine Schätzung des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) auf Grundlage der neuen Verwaltungsvereinbarung.

Der Vorstandsvorsitzende sagte zum Internetportal, dass eine neue Ausschreibung aufgrund der Unzufriedenheit mit dem alten Anbieter notwendig gewesen sei. Eine Auswahlentscheidung sei noch nicht erfolgt. Der Ansatz im Haushaltsplan sei erhöht worden, da der Internetauftritt der Stiftung grundlegend überarbeitet werden müsste und man zudem in Zukunft eine bessere Servicestruktur benötige.

Herr Stürmer fragte, wie viele Juristen im Redaktionsbeirat säßen und wie hoch deren Honorar sei. Er wünsche hierüber eine Aufstellung. Der Stiftungsratsvorsitzende bat die Geschäftsstelle, Herrn Stürmer im Nachgang der Sitzung eine entsprechende Aufstellung zu den Honoraren zu übermitteln.

Herr Meyer forderte eine Aufstellung der Rechtsberatkosten für die Kanzlei Dolde, Mayen und Partner. Der Stiftungsratsvorsitzende bat die Geschäftsstelle, eine entsprechende Aufstellung zu übermitteln. Frau Kruse sagte dies zu.

Herr Meyer wies darauf hin, dass der erweiterte Kostenrahmen von 2,4 Millionen Euro für die Gefäßstudie, entsprechend des in der heutigen Sitzung zu fassenden Beschlusses, im Haushaltsplan nicht aufgeführt werde. Der Vorstandsvorsitzende erläuterte nach Aufforderung des Stiftungsratsvorsitzenden, dass die Haushaltsmittel für die Stiftung im Rahmen der Bereinigungssitzung des Deutschen Bundestages zum Bundeshaushalt 2020 um 450.000 Euro erhöht worden seien. Damit sei die Gefäßstudie finanzierbar. Herr Meyer sagte, dass dieser Betrag nicht ausreiche um die Erhöhung des Kostenrahmens von 2,4 Millionen Euro zu finanzieren. Der Vorstandsvorsitzende erläuterte, dass ein Beginn der Studie im Jahr 2020 vorgesehen sei. Hierzu würden 550.000 Euro aus den vorhandenen Mitteln genommen; zusammen mit dem Aufschlag von 450.000 Euro könne man die erste Million für die Gefäßstudie finanzieren. Danach würde eine Verpflichtungsermächtigung greifen, durch die die Finanzierung der Gefäßstudie in den folgenden Jahren gesichert sei. Dies könne jedoch nicht im Haushaltsplan für 2020 dargestellt werden. Die Kosten für die Gefäßstudie seien Teil des Haushaltstitels des BMFSFJ und somit Teil des Bundeshaushalts. Die Kostendeckung und damit auch die

Finanzierung der Gefäßstudie seien damit gesichert. Der Vorstandsvorsitzende bedankte sich bei den beteiligten Ministerien, die sich für die weitere Finanzierung der Gefäßstudie eingesetzt hätten.

Der Stiftungsratsvorsitzende bestätigte dies. Ein positiver Beschluss des Deutschen Bundestages sei zu erwarten, ein diesbezüglicher Vorbehalt habe aber in die Beschlussvorlage mit aufgenommen werden müssen.

Herr Meyer rekapitulierte, dass eine Million über den Haushaltsplan gesichert sei. 1,4 Millionen würden demnach aber weiterhin fehlen. Der Vorstandsvorsitzende erläuterte nochmals, dass die Finanzierung durch eine Verpflichtungsermächtigung gesichert sei, dies aber im Haushaltsplan 2020 nicht darzustellen sei. Es würde nun aber einen entsprechenden Haushaltstitel geben, der die Finanzierung sicherstelle.

Herr Meyer fragte, ob die Möglichkeit bestünde, etwas Schriftliches aus dem Haushaltsbeschluss als Anlage zur Beschlussvorlage für den Haushaltsplan hinzuzufügen. Der Stiftungsratsvorsitzende wies darauf hin, dass der Haushaltsplan vom Deutschen Bundestag beschlossen und dann veröffentlicht werde. Nach der Veröffentlichung könne er allen Beteiligten zur Verfügung gestellt werden. Die Geschäftsstelle wurde gebeten, den entsprechenden Auszug aus dem Bundeshaushalt nach der Veröffentlichung den Mitgliedern des Stiftungsrates zur Verfügung zu stellen.

Herr Stürmer sagte, er werde dem Haushaltsplan mit der Auflage, dass die Kosten des Redaktionsbeirates offengelegt werden, zustimmen. Der Vorstandsvorsitzende sagte Herrn Stürmer eine solche Aufstellung nach der Auswahl der neuen Agentur zu.

Der Stiftungsratsvorsitzende stellte sodann den Haushaltsplan für das Jahr 2020 zur Abstimmung und wies darauf hin, dass die kritischen Punkte sowie die Wünsche nach zusätzlichen Erläuterungen ins Protokoll aufgenommen würden.

Herr Meyer verlangte, dass die weiteren 1,4 Millionen Euro für die Gefäßstudie in den Beschluss mit aufgenommen würden. Der Vorstandsvorsitzende erläuterte, dass im

Haushaltsplan der Bundesregierung 2020 auch der Haushalt der Stiftung für das Jahr 2020 abgebildet werde. Es gebe eine verbindliche Verpflichtungsermächtigung für die 1,4 Millionen Euro, wodurch die Finanzierung der Gefäßstudie im Jahr 2021 in jedem Fall gesichert sei. Der Vorstandsvorsitzende wies nochmals darauf hin, dass den Stiftungsratsmitgliedern ein entsprechender Auszug aus dem Haushaltsplan des Bundes zugeleitet werde.

Der Stiftungsratsvorsitzende rief zur Abstimmung auf. Herr Meyer bat um eine kurze Unterbrechung, um sich zu beraten.

Der Stiftungsratsvorsitzende rief nach Herrn Meyers Rückkehr zur Abstimmung auf.

Abstimmung:

Der Antrag wurde mit 5 Ja-Stimmen einstimmig angenommen.

TOP 3: Vergabeplan 2020/2021

Der Stiftungsratsvorsitzende wies darauf hin, dass der Stiftungsvorstand den zur Genehmigung vorliegenden Vergabeplan gemäß § 9 Absatz 6 der Satzung der Conterganstiftung am 24.10.2019 entworfen habe. Das BMFSFJ habe diesem am 11.11.2019 zugestimmt.

Herr Meyer fragte, ob die Mittel für die Gefäßstudie in den Vergabeplan hätten mit eingebunden werden müssen. Herr Schildknecht erläuterte, dass sich der Vergabeplan nur auf das Stiftungsvermögen beziehe. Hieraus sollten für die Gefäßstudie lediglich 550.000 Euro verwendet werden. Der Rest werde aus Bundesmitteln zur Verfügung gestellt.

Da keine weiteren Fragen gestellt wurden, rief der Stiftungsratsvorsitzende zur Abstimmung über den Vergabeplan 2020/2021 auf.

Abstimmung:

Der Antrag wurde mit 5 Ja-Stimmen einstimmig angenommen.

TOP 4: Finanzierung Gefäßstudie

Der Stiftungsratsvorsitzende wies einleitend darauf hin, dass eine Erhöhung des bisherigen Kostenrahmens auf nunmehr 2,4 Millionen Euro beschlossen werden solle.

Herr Meyer sagte, dass bei einem Termin zwischen dem Vorstand und den Dachverbänden darum gebeten wurde, den Studienleiter der Gefäßstudie, Herrn Prof. Lund sowie Herrn Dr. Beyer zur Stiftungsratssitzung einzuladen. Er fragte, ob dies erfolgt sei. Der Stiftungsratsvorsitzende verneinte dies, da der zu treffende Beschluss sich nicht auf Inhalte, sondern allein auf den zu erhöhenden Kostenrahmen bezöge.

Der Vorstandsvorsitzende berichtete von dem Termin mit den Studienpartnern. Hierbei sei der Förderantrag ausführlich erarbeitet worden. Im Nachgang dieses Termins habe der Studienleiter Prof. Dr. Lund weiteren Mehrbedarf für eine Projektkoordination und für IT-Dienstleistungen angemeldet. Des Weiteren habe er den Untersuchungsumfang für die Vergleichsgruppe erweitert. Hierdurch seien die Kosten abermals gestiegen. Der Vorstand gehe davon aus, dass nun alle Kostenpunkte berücksichtigt seien. Es sei vorgesehen, den Förderantrag unter der Auflage, noch ausstehende Unterlagen nachzureichen, zu genehmigen, damit die Gefäßstudie 2020 beginnen könne. Der Stiftungsratsvorsitzende bat den Vorstandsvorsitzenden, bei der nächsten Stiftungsratssitzung einen Bericht zum Fortschritt vorzulegen.

Herr Stürmer teilte mit, der Erhöhung des Kostenrahmens zustimmen zu wollen. Er bat darum, dass die Betroffenenvertreter als Vertrauenspersonen der Betroffenen zukünftig zu grundsätzlichen Terminen, wie dem Treffen mit den Studienpartnern, eingeladen würden. Der Vorstandsvorsitzende antwortete, dass es sich bei dem Termin um operatives Geschäft gehandelt habe. Den Förderantrag zu stellen, sei eigentlich allein die

Aufgabe des Antragstellers. Diesen mit den Studienpartnern gemeinsam zu erarbeiten sei ein unüblicher Vorgang gewesen, eine größere Öffentlichkeit hierbei wäre nicht zielführend gewesen. Er werde Herrn Stürmers Hinweis aufnehmen und bei zukünftigen Terminen die Notwendigkeit der Anwesenheit der Betroffenenvertretung prüfen.

Der Stiftungsratsvorsitzende rief zur Abstimmung über die Erhöhung des Finanzrahmens für die Durchführung der Gefäßstudie auf insgesamt 2,4 Millionen Euro auf.

Abstimmung:

Der Antrag wurde mit 5 Ja-Stimmen und somit einstimmig angenommen.

TOP 5: Zustimmung des Stiftungsrates zu Vorstandsmitgliedern

Der Stiftungsratsvorsitzende erläuterte einleitend, dass die Amtszeit des bisherigen Vorstandes mit Ablauf des 31.12.2019 ende und daher eine Bestellung für die neue Amtszeit notwendig sei. Gemäß § 7 Abs. 2 ContStifG würden die Mitglieder des Stiftungsvorstandes vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestellt. Der Vorstand bestünde aus der oder dem Vorsitzenden und höchstens zwei weiteren Mitgliedern. Für die neue Amtszeit würden die bisherigen Mitglieder des Vorstandes, Herr Dieter Hackler als Vorsitzender und Frau Margit Hudedlmaier als weiteres Mitglied, vorgeschlagen. Es sei vorgesehen gewesen, ein drittes Vorstandsmitglied zu bestellen. Der vorgesehene Kandidat habe jedoch kurzfristig seine Bereitschaft hierzu zurückgezogen.

Herr Stürmer sprach sich dafür aus, dass der dritte Vorstandsposten alsbald besetzt werde. Der Stiftungsratsvorsitzende teilte mit, dass das Ministerium die Auffassung der Betroffenenvertreter hierzu teile und dass man bemüht sei, den dritten Vorstandsposten schnellstmöglich zu besetzen. Herr Stürmer fragte, ob die Betroffenenvertreter Vor-

schläge machen könnten. Der Stiftungsratsvorsitzende sagte, dass die Betroffenenvertreter Vorschläge machen könnten, die Benennung aber Aufgabe des Ministeriums sei.

Der Vorstand verließ vor der Abstimmung den Raum. Herr Stürmer bat darum, über die Vorstandsmitglieder einzeln abzustimmen und um die Anwesenheit der zu wählenden Personen. Herr Meyer unterstützte dies. Es wurde Einigung darüber erzielt, dass dem amtierenden Vorstand vor der Wiederwahl Fragen gestellt werden könnten, um im Anschluss unter Abwesenheit des Vorstandes die Abstimmung durchzuführen.

Herr Meyer fragte den Vorstandsvorsitzenden, warum dieser bei seiner Vorstellung im Vorjahr nicht mitgeteilt habe, dass er zuvor für die Grünenthal-Stiftung tätig gewesen sei. Der Vorstandsvorsitzende antwortete, dass er mitgeteilt habe, in beratender Funktion für die Grünenthal-Stiftung tätig gewesen zu sein. Nachdem er gefragt worden sei, ob er sich vorstellen könne, das Amt des Vorstandsvorsitzenden der Conterganstiftung zu übernehmen, habe er diese Tätigkeit unmittelbar beendet, da beide Posten unvereinbar seien. Herr Meyer bat um protokollarische Feststellung, dass dies nicht ins Protokoll der 108. Stiftungsratssitzung mit aufgenommen worden sei und beantragte einen ergänzenden Beschluss darüber, dass festgestellt werde, dass der Vorstandsvorsitzende in der 108. Stiftungsratssitzung über seine Tätigkeit in der Grünenthalstiftung informiert habe und sich diese Information nicht im Protokoll der 108. Stiftungsratssitzung wiederfinde. Der Stiftungsratsvorsitzende rief hierüber zur Abstimmung auf.

Abstimmung:

Der Antrag wurde mit 4 Ja-Stimmen angenommen. Es gab eine Enthaltung.

Der Stiftungsratsvorsitzende rief zur Abstimmung über die zu bestellenden Vorstandsmitglieder auf. Die Mitglieder des amtierenden Vorstandes verließen erneut den Raum. Herr Stürmer wies noch einmal darauf hin, dass er eine Einzelabstimmung wünsche.

Der Stiftungsratsvorsitzende rief zur Abstimmung über die Bestellung von Herrn Dieter Hackler zum Vorstandsvorsitzenden auf.

Abstimmung:

Der Vorstandsvorsitzende wurde mit 5 Ja-Stimmen einstimmig im Amt des Vorstandsvorsitzenden bestätigt.

Der Stiftungsratsvorsitzende rief zur Abstimmung über die Bestellung von Frau Margit Hudelmaier als Mitglied des Vorstandes auf.

Abstimmung:

Frau Hudelmaier wurde mit 4 Ja-Stimmen im Amt als Mitglied des Vorstandes bestätigt. Es gab eine Enthaltung.

Der Stiftungsratsvorsitzende gab dem Vorstand nach der Rückkehr in den Sitzungsraum das Ergebnis bekannt und unterbrach die Sitzung im Anschluss um 12.53 Uhr für eine Mittagspause.

Der Stiftungsratsvorsitzende setzte die Sitzung um 13.44 Uhr fort.

TOP 6: Zustimmung des Stiftungsrates zur neuen Verwaltungsvereinbarung

Der Stiftungsratsvorsitzende leitete den Tagesordnungspunkt mit dem Hinweis ein, dass die Übernahme und Durchführung der Aufgaben der Geschäftsstelle der Conterganstiftung durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) und die Zusammenarbeit zwischen der Geschäftsstelle und dem BAFzA in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt seien. Die Verwaltungsvereinbarung in ihrer derzeit gültigen Fassung vom 18.11.2014 habe aufgrund wesentlicher Änderungen durch die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) angepasst werden müssen. Des Weiteren

ren solle die Stiftung zukünftig als Stabsstelle im BAFzA direkt der Präsidentin unterstellt sein.

Herr Meyer bemerkte, dass die Verwaltungsvereinbarung keine dienstlichen Weisungsbefugnisse gegenüber den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle aufweise, da diese Angestellte des BAFzA wären. Er fordere eine vom BAFzA unabhängige Stiftung. Zudem halte er die Verlängerung der Kündigungsfrist von bislang 6 auf 12 Monate für untragbar. Der Verwaltungsvereinbarung könne er aus diesen Gründen nicht zustimmen.

Der Vorstandsvorsitzende wies darauf hin, dass eine Anpassung der Verwaltungsvereinbarung aufgrund neuer datenschutzrechtlicher Bestimmungen unumgänglich gewesen sei. Im Hinblick auf die Mitarbeitenden sagte der Vorstandsvorsitzende, dass diese sehr gute Leistungen erbringen würden. Daher habe der Vorstand sich für die Entfristungen der meisten Mitarbeitenden eingesetzt. Des Weiteren habe man zur Entlastung des ehrenamtlichen Vorstandes die Stelle der Geschäftsführung ausgeschrieben. Von 180 Bewerbungen sei lediglich eine Person in Erwägung zu ziehen gewesen, die jedoch aus rechtlichen Gründen nicht eingestellt werden konnte. Dies verdeutliche, wie schwer es für die Stiftung sei, geeignetes Personal von außen zu gewinnen. Der Vorstand habe die Fachaufsicht über die Mitarbeitenden, die Dienstaufsicht obliege dem BAFzA.

Dienstaufsichtsangelegenheiten würden aber von der Präsidentin im Einvernehmen mit dem Vorstand bearbeitet. Bezüglich der verlängerten Kündigungsfrist sagte der Vorstandsvorsitzende, dass man sich hiermit besser stelle. Im Falle einer Kündigung hätte man hierdurch länger Zeit zur Vorbereitung einer neuen Lösung. Es gebe keinen Grund für einen Ausstieg aus der Verwaltungsvereinbarung.

Herr Meyer sagte, da nicht der Vorstand, sondern die Präsidentin des BAFzA über die Entlassung von Mitarbeitenden entscheide, könne er die neue Verwaltungsvereinbarung nicht mittragen. An den Vorstandsvorsitzenden richtete Herr Meyer die Frage, ob dieser einst Präsident des Bundesamtes für den Zivildienst (BAZ), dem heutigen BAFzA, gewesen und deshalb voreingenommen sei. Er teilte mit, der Verwaltungsvereinba-

nung unter der Voraussetzung, dass nur die datenschutzrechtlichen Änderungen aufgenommen würden, zuzustimmen. Der Vorstandsvorsitzende stellte klar, dass er niemals Präsident des BAZ gewesen sei. Die neue Verwaltungsvereinbarung stelle eine deutliche Verbesserung dar. Lag die Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden zuvor nur bei der Präsidentin, so sei diese nun im Einvernehmen mit dem Vorstand auszuüben. Des Weiteren werde die Stiftung jetzt als Stabsstelle an die Leitungsebene des BAFzA angebunden, so dass der Zugang zur Präsidentin hierdurch erheblich erleichtert würde. Die Kündigungsfrist von einem Jahr sei sehr sinnvoll, denn so könne auch das BAFzA nicht früher kündigen.

Herr Stürmer bat den Vorstandsvorsitzenden darum, die Vorteile einer Stabsstelle auszuführen. Der Vorstandsvorsitzende antwortete, dass die Stiftung hierdurch direkt der Hausleitung zugeordnet sei und damit einen Sonderstatus habe. Der Vorstand habe dadurch die Möglichkeit, sich unmittelbar für die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle einzusetzen. Die Stiftung sei personell sehr gut aufgestellt, diesen Status wolle man aufrechterhalten und ausbauen.

Herr Stürmer fragte, ob die Stiftung oder das BAFzA Eigentümer der in der Geschäftsstelle verarbeiteten Daten sei. Der Vorstandsvorsitzende antwortete, dass die Daten der Stiftung gehören würden.

Herr Meyer stellte den Antrag, dass eine Ausschreibung zur unabhängigen Einrichtung der Geschäftsstelle getätigt werden solle.

Die Betroffenenvertreter baten um eine kurze Sitzungsunterbrechung. Der Stiftungsratsvorsitzende unterbrach die Sitzung daraufhin um 14.38 Uhr und setzte sie um 14.45 Uhr fort.

Der Stiftungsratsvorsitzende fragte die Betroffenenvertreter, ob eine Abstimmung über die Verwaltungsvereinbarung erfolgen könne oder ob über Herrn Meyers Anliegen ebenfalls abgestimmt werden solle.

Herr Meyer sagte, wenn die Kündigungsfrist auf 6 Monate verkürzt werde, könnte über die neue Verwaltungsvereinbarung und im Anschluss über die Ausschreibung abgestimmt werden. Der Stiftungsratsvorsitzende betonte, dass über die neue Verwaltungsvereinbarung gemäß der Beschlussvorlage abgestimmt werde. Über die Verkürzung der Kündigungsfrist müsse separat abgestimmt werden.

Der Stiftungsratsvorsitzende rief zur Abstimmung über die neue Verwaltungsvereinbarung auf.

Abstimmung:

Der Beschluss wurde mit 4 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme angenommen.

Der Stiftungsratsvorsitzende rief zur Abstimmung über Herrn Meyers Antrag, die Kündigungsfrist der Verwaltungsvereinbarung auf 6 Monate zu verkürzen, auf.

Abstimmung:

Der Antrag wurde mit 2 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen abgelehnt.

Der Stiftungsratsvorsitzende rief zur Abstimmung über Herrn Meyers Antrag auf, die Einrichtung und Durchführung der Aufgaben der Geschäftsstelle neu auszuschreiben.

Abstimmung:

Der Antrag wurde mit 2 Ja-Stimmen zu 3-Nein-Stimmen abgelehnt.

TOP 7: Beratung und Verabschiedung von Leitlinien für den Stiftungsrat zum Datenschutz

Der Stiftungsratsvorsitzende erläuterte, dass der Stiftungsrat zur Erfüllung der datenschutzrechtlichen Vorgaben Leitlinien zum Umgang mit personenbezogenen Daten benötige. Die zur Abstimmung vorliegenden Leitlinien seien durch die Kanzlei GSK

Stockmann erstellt worden. Der Stiftungsratsvorsitzende begrüßte Herrn Dr. Hennig, Frau Balzer und Herrn Steifensand von der Kanzlei GSK Stockmann, die zur Beantwortung eventueller Fragen anwesend waren.

Herr Stürmer beschwerte sich, dass seine Ausführungen zur Datenschutzleitlinie vom 13.11.2019 nicht Bestandteil der Sitzungsunterlagen gewesen seien. Herr Stürmer fasste seine Kritikpunkte hieraus zusammen. Die Regelungen hinsichtlich der Weitergabe von personenbezogenen Daten würden nach seiner Auffassung die Arbeit der Betroffenenvertreter dahingehend einschränken, dass diese anderen Betroffenen nicht von der Stiftungsratssitzung berichten könnten. Weiter kritisierte er die Anmeldepflicht der Assistenzen der Betroffenenvertreter.

Der Stiftungsratsvorsitzende bat Herrn Dr. Hennig um Erläuterung der Datenschutzleitlinie.

Herr Dr. Hennig führte aus, dass die Erstellung der Leitlinie eine Konsequenz aus dem Aktenfund bei Grünenthal sei. Es ginge im Wesentlichen darum, datenschutzrechtliche Abläufe zum Umgang mit personenbezogenen Daten zu implementieren. Bisher gebe es Leitlinien für den Vorstand und die Medizinische Kommission. Die Erstellung von Leitlinien für den Stiftungsrat sei notwendig, da die Mitglieder aufgrund ihrer Kontrollfunktion über den Vorstand in Einzelfällen Zugriff auf personenbezogene Daten bekommen könnten. Zudem sei in der Vergangenheit im nicht-öffentlichen Teil der Sitzung über konkrete Einzelfälle gesprochen worden, wodurch sich die Notwendigkeit für die Erstellung von Datenschutz-Leitlinien ebenfalls ergebe. Die Datenschutz-Leitlinien würden somit der Prävention vor unsachgemäßem Umgang mit Personendaten dienen und sollten die Stiftungsratsmitglieder auch darin unterstützen, die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu überblicken. Bei der Beteiligung von Assistenzen, etwa bei der Vorbereitung von Beschlussvorlagen mit personenbezogenem Inhalt, sei die Beachtung von datenschutzrechtlichen Bestimmungen unumgänglich und müsse sichergestellt werden. Ein unsachgemäßer Umgang mit den Daten von Betroffenen müs-

se für die Zukunft ausgeschlossen werden. Des Weiteren könne die Kanzlei GSK Stockmann die Auffassung, die Datenschutz-Leitlinie schränke die Rechte der Betroffenenvertreter ein, nicht teilen. Die Datenschutz-Leitlinie bilde die datenschutzrechtlichen Vorgaben im Bereich der satzungsgemäßen Aufgaben des Stiftungsrates ab. Ein Austausch von Betroffenenvertretern mit Vereinen und Dachverbänden oder im persönlichen Gespräch, bei dem regelmäßig keine personenbezogenen Daten übermittelt würden, falle nicht unter die Leitlinien und sei daher möglich.

Der Stiftungsratsvorsitzende fragte, ob der Stiftungsrat rechtlich verpflichtet sei, sich Datenschutz-Leitlinien zu geben und wenn ja, ob die Stiftungsratsmitglieder dann rechtlich dazu verpflichtet wären, sich an die Datenschutz-Leitlinien zu halten. Herr Dr. Hennig antwortete, dass den Stiftungsrat keine rechtliche Verpflichtung zur Aufstellung von Datenschutz-Leitlinien treffe. Der Stiftungsrat sei aber verpflichtet, sich so zu organisieren und nachweisen zu können, dass das Datenschutzrecht eingehalten werde. Hierfür seien die Leitlinien das geeignete Mittel.

Aufgrund der großen Bedenken der Betroffenenvertreter teilte der Stiftungsratsvorsitzende mit, am heutigen Tage nicht über die Datenschutz-Leitlinien abstimmen zu wollen.

Herr Stürmer wies darauf hin, dass die Betroffenenvertreter den Leitlinien in der vorliegenden Form nicht zustimmen könnten. Herr Meyer fragte, ob die Datenschutz-Leitlinien sich auch auf Berichte an Betroffene über die Stiftungsratssitzungen, die viele aufgrund von Mobilitätsschwierigkeiten nicht besuchen könnten, bezögen. Bei gehörlosen Betroffenen müssten die Berichte zudem Gebärdensprachdolmetschern zugänglich gemacht werden. Beides müsse weiterhin möglich bleiben.

Herr Dr. Hennig sagte, eine Einschränkung der Arbeit der Betroffenenvertreter sei nicht gegeben. Diese seien weiterhin frei darin, ihre Arbeit zu betreiben und darüber zu kommunizieren. Nur personenbezogene Daten, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Stiftungsrats erhielten, dürften sie nicht an Dritte übermitteln und seien zur Ver-

schwiegenheit sowie zur datenschutzrechtskonformen Organisation ihrer Arbeit verpflichtet. Bei den genannten Tätigkeiten handele es sich nicht um originäre Stiftungsratsaufgaben, daher seien diese auch nicht von den Datenschutz-Leitlinien für den Stiftungsrat erfasst. Für informelle Tätigkeiten sehe er keinen Handlungsbedarf.

Der Vorstandsvorsitzende schlug vor, dass die Betroffenenvertreter und ihre Stellvertretungen die Datenschutz-Leitlinien gemeinsam mit Herrn Dr. Hennig überarbeiten, um dann in der nächsten Stiftungsratssitzung hierüber einen Beschluss zu fassen. Es sei wichtig, die Leitlinien im Konsens zu beschließen.

Die Betroffenenvertreter wie auch Herr Dr. Hennig erklärten sich zu einer gemeinsamen Überarbeitung der Datenschutz-Leitlinien grundsätzlich bereit. Herr Dr. Hennig betonte, dass aufgrund der Datenschutzgrundverordnung eine gesetzliche Pflicht bestehe, organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, damit der Datenschutz eingehalten werde. Diese Maßnahmen seien nachzuweisen. Herr Stürmer forderte, dass über die gemeinsame Überarbeitung ein Protokoll angefertigt werde. Herr Dr. Hennig sagte, dass dies auf Wunsch erstellt werden könnte.

Herr Dr. Hennig, Frau Balzer und Herr Steifensand wurden aus der Sitzung entlassen.

TOP 8: Beschlussfassung zur Leistungsbeschreibung zwecks Vergabe der Studie zur historischen Aufarbeitung der Arbeit der Conterganstiftung

Der Stiftungsratsvorsitzende verwies auf den im Rahmen der 109. Stiftungsratssitzung gefassten Beschluss über eine Leistungsbeschreibung für die Ausschreibung einer Studie zur historischen Aufarbeitung der Arbeit der Conterganstiftung für behinderte Menschen. Aufgrund von Anmerkungen und Nachfragen der Betroffenenvertreter, insbesondere zur Art der Vergabe, seien eine weitere Erörterung und ein finaler Beschluss notwendig geworden.

Herr Meyer bat darum, einen Text des Medizinhistorikers Prof. Dr. Schmiedebach zu verlesen. Der Stiftungsratsvorsitzende wies Herrn Meyer darauf hin, dass solche Texte im Vorfeld der Sitzung eingereicht werden müssten. Herr Meyer fragte, warum Herr Prof. Dr. Schmiedebach nicht zu der Sitzung eingeladen worden sei. Der Stiftungsratsvorsitzende sagte, er habe sich dagegen entschieden, da eine Entscheidung über vergaberechtliche Fragen getroffen werden müsse. Er bat die Leiterin der Geschäftsstelle, die Vergabearten zu erläutern.

Frau Kruse erläuterte, dass es sich hier um die Vergabe öffentlicher Mittel handele, so dass die Vergabestelle des BAFzA einzubinden war. Es müsse zwischen einem 1-stufigen Verfahren (öffentliche Ausschreibung) und einem 2-stufigen Verfahren (Verhandlungsvergabe) entschieden werden. Bei einer öffentlichen Ausschreibung sei der Verfahrenszeitraum kürzer, da es keine Verhandlungsrunden gäbe. Die Interessenten würden sich hierbei auf eine Ausschreibung bewerben, die Entscheidung falle dann zugunsten des besten Angebotes. Der Vorteil hierbei sei, dass alle Auswahlkriterien im Vorfeld festgelegt würden, wodurch die größtmögliche Transparenz im Verfahren hergestellt würde. Bei einer Verhandlungsvergabe hingegen würde eine Vorauswahl von Bietern getroffen, darüber hinaus könne sich niemand bewerben. Aufgrund der zu führenden Verhandlungen mit den Bietern würde sich der Prozess zudem insgesamt verlängern. Bei beiden Verfahren wäre eine umfassende Beteiligung der ordentlichen Betroffenenvertreter über das Begleitgremium möglich. Die Durchführung des Verfahrens obliege dem Begleitgremium.

Der Stiftungsratsvorsitzende betonte, dass die Entscheidung über die Vergabe durch den Stiftungsrat getroffen werde.

Herr Stürmer dankte dem Stiftungsratsvorsitzenden ausdrücklich für die Beteiligung der Betroffenenvertreter. Er äußerte Bedenken darüber, dass die Besetzung des Begleitgremiums identisch mit dem Stiftungsrat sei. Die ordentlichen Betroffenenvertreter sollten insgesamt die Leitung des Gremiums haben. Der Stiftungsratsvorsitzende wies da-

rauf hin, dass das Begleitgremium unabhängig vom Stiftungsrat tage, um den ordentlichen Betroffenenvertretern mehr Möglichkeiten zur Mitsprache zu geben. Entscheidungen müsste aber schlussendlich der Stiftungsrat treffen. Im Begleitgremium könnten Expertisen eingeholt werden, um diese aus den Sitzungen des Stiftungsrates herauszuhalten.

Herr Meyer schlug vor, das Begleitgremium zu erweitern und Herrn Prof. Dr. Schmiedebach sowie weitere Historiker und Kriminologen in das Gremium einzubeziehen. Der Stiftungsratsvorsitzende wies darauf hin, dass die Besetzung des Gremiums festgelegt sei. Es könne im Bedarfsfall die Expertise weiterer Sachverständiger eingeholt werden, ohne dass diese Mitglieder des Gremiums würden.

Herr Stürmer fragte, welche Auswahlkriterien bei beiden Vergabearten ausschlaggebend für die Vergabe seien. Der Stiftungsratsvorsitzende antwortete, dass bei beiden Vergabearten am Ende die Qualität entscheide. Frau Kruse wies darauf hin, dass bei der Auswahl die Gewichtung bei 30 % für den Angebotspreis und 70 % für die Leistungsbewertung liege.

Herr Meyer und Herr Stürmer sprachen sich für ein zweistufiges Verfahren aus. Der Stiftungsratsvorsitzende wies darauf hin, dass ein zweistufiges Verfahren sehr zeitintensiv sei und betonte die Vorteile des einstufigen Verfahrens.

Herr Meyer beantragte zunächst über die Zusammensetzung des Begleitgremiums abzustimmen. Der Stiftungsratsvorsitzende sagte, man könne zusätzlich über die Bildung eines zweiten wissenschaftlichen Gremiums abstimmen. Herr Meyer formulierte seinen Antrag daraufhin dahin, dass ein weiteres Begleitgremium bestehend aus Wissenschaftlern und den ordentlichen sowie den stellvertretenden Betroffenenvertretern des Stiftungsrates gebildet werden solle.

Abstimmung:

Der Antrag wurde mit 2 Ja-Stimmen zu 3 Nein-Stimmen abgelehnt.

Der Stiftungsratsvorsitzende rief zur Abstimmung über das Vergabeverfahren auf. Herr Stürmer bat um eine kurze Unterbrechung der Sitzung. Der Stiftungsratsvorsitzende unterbrach die Sitzung um 16.37 Uhr.

Die Sitzung wurde um 16.45 Uhr fortgesetzt.

Herr Stürmer beantragte, dass die stellvertretenden Betroffenenvertreter im Stiftungsrat in das Begleitgremium mit aufgenommen werden sollen. Der Stiftungsratsvorsitzende lehnte dies ab, da über die Besetzung des Gremiums bereits ein gültiger Beschluss des Stiftungsrates vorliege.

Der Stiftungsratsvorsitzende rief zur Abstimmung über ein zweistufiges Vergabeverfahren auf.

Abstimmung:

Das zweistufige Vergabeverfahren wurde mit 5 Nein-Stimmen abgelehnt.

Der Stiftungsratsvorsitzende rief zur Abstimmung über ein einstufiges Vergabeverfahren auf.

Abstimmung:

Das einstufige Vergabeverfahren wurde mit 3 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen beschlossen.

Frau Kruse wies darauf hin, dass, um die Ausschreibung auf den Weg bringen zu können, ein Beschluss des Stiftungsrates über das Bewertungsraster notwendig sei.

Der Stiftungsratsvorsitzende rief zur Abstimmung über die Eignungskriterien (Bewertungsraster) der potentiellen Bewerber auf.

Abstimmung:

Dem Bewertungsraster wurde mit 3 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und 1 Enthaltung zugestimmt.

Der Stiftungsratsvorsitzende beendete den ersten Sitzungstag um 16.55 Uhr und wies darauf hin, dass der zweite Sitzungstag am 28.11.2019 um 10.30 Uhr beginnen werde.

Der Stiftungsratsvorsitzende eröffnete den zweiten Sitzungstag am 28.11.2019 um 10.30 Uhr.

Der Stiftungsratsvorsitzende übergab zunächst das Wort an Herrn Stürmer. Dieser bat im Nachgang zum Beschluss über die öffentliche Ausschreibung zur historischen Aufarbeitung der Arbeit der Conterganstiftung um eine zeitnahe Mitteilung über die Bewerber.

TOP 9: Kenntnisnahme Förderrichtlinie Kompetenzzentren

Der Stiftungsratsvorsitzende erläuterte, dass die Bundestagsabgeordneten im Rahmen des Vierten Änderungsgesetzes zum Conterganstiftungsgesetz in der amtlichen Gesetzesbegründung ihren Willen bekundet haben, dass zur Verbesserung der medizinischen Beratungs- und Behandlungsangebote für Menschen mit Conterganschädigung multidisziplinäre medizinische Kompetenzzentren aufgebaut werden sollen. Die Conterganstiftung für behinderte Menschen solle hierfür Anforderungsprofile entwickeln. Die im Anschluss an die Änderung des Conterganstiftungsgesetzes neu gefasste Richtlinie für die Gewährung von Leistungen wegen Contergan-Schadensfällen konkretisiere den beschriebenen Auftrag, indem sie die Aufgabe der Förderung multidisziplinärer Kompetenzzentren der Conterganstiftung übertrug.

Der Stiftungsratsvorsitzende teilte mit, dass der Entwurf der Förderrichtlinie vorläge und in der heutigen Sitzung vom Stiftungsrat zur Kenntnis genommen werden solle. Er wies jedoch darauf hin, dass noch keine Zustimmung des Bundesrechnungshofes vorläge und dessen Fragen noch beantwortet werden müssten. Des Weiteren stünde die Erstel-

lung eines Konzeptpapiers, welches das Design der aufzubauenden Zentren darstelle, noch aus. Dieses könne nach Kenntnisnahme der Förderrichtlinie erstellt werden.

Herr Stürmer sagte, dass er Fragen zu Punkten aus dem praktischen Segment der Förderrichtlinie habe, zu denen er gerne den im Auditorium anwesenden Herrn Dr. Beyer das Wort übertragen würde. Der Stiftungsratsvorsitzende stimmte zu, wies aber darauf hin, dass Diskussionen im Regelfall unter den Mitgliedern des Stiftungsrates zu erfolgen haben und es sich hierbei um eine Ausnahme handele. Damit übertrug er das Wort an Herrn Dr. Beyer.

Herr Dr. Beyer erläuterte am Beispiel der von ihm geleiteten Contergansprechstunde an der Schön-Klinik in Hamburg, dass ein wesentliches Merkmal für die Kompetenzzentren die interdisziplinäre Ausrichtung sein müsse. Er schätze die Umsetzung in großen Kliniken daher als schwierig ein, da unterschiedliche Abteilungen in den Kliniken hierbei eng zusammenarbeiten müssten.

Herr Stürmer wies darauf hin, dass die Kompetenzzentren gemäß der Richtlinie mit einer Anteilfinanzierung bis zu 80 % gefördert werden könnten. Die Richtlinie solle hier angepasst werden, so dass eine Förderung bis zu 100 % möglich sei. Die Richtlinie sehe zudem bei den Personalkosten Einstiegsgehälter vor, dies sei zu niedrig angesetzt. Des Weiteren müssten auch die Kosten für Gebärdensprachdolmetscher für internationale Kongresse mit abgedeckt sein. Herr Stürmer forderte weiter, dass die Möglichkeit geschaffen werden müsse, Finanzierungsgarantien bis zu fünf Jahren und nicht nur für ein Jahr zu erteilen. Der Stiftungsratsvorsitzende übergab dem Vorstand das Wort.

Der Vorstandsvorsitzende wies darauf hin, dass hier nur eine Förderung möglich sei, also nur Zuschüsse gewährt werden könnten. Nach dem Zuwendungsrecht sei eine Vollfinanzierung nicht möglich. Bei der Förderung der Kompetenzzentren seien daher Grenzen gesetzt. Interessenten müssten deshalb auch Eigenleistungen einbringen. Hinsichtlich der Einstiegsgehälter erläuterte der Vorstandsvorsitzende, dass sich die Tarifstruktur hier am öffentlichen Dienst orientieren müsse. Laut diversen Expertenmei-

nungen handele es sich bei den Kompetenzzentren um eine attraktive Spezialisierungsnische, weshalb man optimistisch sei, genügend geeignete Interessenten zu finden. Eine Verlängerung der Laufzeit für die Finanzierung über ein Jahr hinaus könnte gegebenenfalls nach dem Vorliegen erster Erfahrungen geprüft werden. Nach der Kenntnisnahme der Richtlinie werde das Förderkonzept zur Verfügung gestellt. Herr Stürmer wies erneut darauf hin, dass auch Ausnahmen für eine Finanzierung zu 100 % möglich sein sollten, da er anderenfalls befürchte, dass eine Bewerbung engagierter Interessenten an den Kosten scheitern könnte. Der Stiftungsratsvorsitzende sagte, dass eine Bezuschussung von 80 % bereits einen guten Anreiz biete. Bei einem Eigenanteil von 20 % werde auch das eigene Engagement dokumentiert. Die Bereitschaft, den verbleibenden Eigenanteil zu entrichten, würde hierbei die Glaubwürdigkeit der Bewerber stärken. Der Vorstandsvorsitzende schlug vor, dass eine größere Finanzierung im Falle ausbleibender Bewerbungen diskutiert werden könnte und kündigte für die nächste Stiftungsratssitzung einen Fortschrittsbericht an.

Auf Wunsch von Herrn Stürmer übergab der Stiftungsratsvorsitzende dessen Stellvertreterin Frau Ehart das Wort. Frau Ehart wies am Beispiel von Hüftoperationen darauf hin, dass Operationen bei Menschen mit Conterganschädigung oftmals aufwendiger und dadurch teurer seien als bei der Allgemeinbevölkerung. Viele Betroffene seien daher in verschiedenen Kliniken mit der Begründung der Unwirtschaftlichkeit abgewiesen worden. Bei der Förderung von Kompetenzzentren müsse daher dringend darauf geachtet werden, dass keine Behandlungen aufgrund von wirtschaftlichen Aspekten abgelehnt werden dürften.

Der Stiftungsratsvorsitzende stellte fest, dass die zu fördernden Zentren auf die Bedarfe und speziellen Lebenslagen der Betroffenen eingerichtet sein müssten. Der Aspekt „multidisziplinär“ sei von den Bundestagsabgeordneten formuliert worden, weshalb es bei einer Förderung vermutlich auf größere Einrichtungen hinauslaufen werde. Der Vorstandsvorsitzende sagte, dass er sich auch die Förderung kleinerer Einrichtungen, die auf bestimmte Bedarfe spezialisiert seien, vorstellen könne. So könnten Synergieeffekte

für Menschen mit Conterganschädigung erzielt werden. Erste Anfragen hätten ergeben, dass die Implementierung eines Kompetenzzentrums im Portfolio vieler Einrichtungen vorstellbar wäre. Frau Hudelmaier ergänzte, dass die Geschäftsstelle ein Anschreiben an die Dachverbände vorbereite, mittels dessen die Betroffenen um Vorschläge für kleinere Einrichtungen gebeten würden.

Herr Stürmer fragte, ob der Vorstand die Interessenten im Antragsverfahren unterstützen würde. Der Vorstandsvorsitzende antwortete, dass dies nicht üblich sei. Die Geschäftsstelle werde aber bei Feinheiten in der Antragsstellung Unterstützung bieten. Herr Stürmer äußerte sich hierzu positiv.

Herr Meyer forderte in die Richtlinien aufzunehmen, dass die Einrichtungen im Vorfeld der Förderung keine finanziellen Mittel der Firma Grünenthal GmbH oder der Grünenthal-Stiftung erhalten haben und solche auch im Förderzeitraum nicht annehmen dürfen. Der Vorstandsvorsitzende wies darauf hin, dass eine Co-Finanzierung durch die Firma Grünenthal GmbH oder die Grünenthal-Stiftung zu den Kompetenzzentren ausgeschlossen sei. Forderungen darüber hinaus würden es jedoch erschweren, eine ausreichende Anzahl an Förderpartnern zu finden. Zudem sei es im Interesse der Betroffenen, wenn in einem geförderten Kompetenzzentrum etwa ein von Grünenthal finanziertes MRT-Gerät stünde, welches dann auch für die Betroffenen verwendet werden könnte. Herr Stürmer vertrat den Standpunkt, dass die Firma Grünenthal GmbH als Schädiger eine Mitfinanzierung zu tragen habe. Sollte es sich etwa um die Finanzierung medizinischer Geräte handeln, müsse diese Förderung angenommen werden. Herr Meyer schlug vor, dass Grünenthal zum Beispiel für die Auszahlung der jährlichen Sonderzahlungen Zustiftungen leisten könne, sich aber nicht unmittelbar an Förderprojekten beteiligen dürfe. Er würde nur bei der Aufnahme einer Ausschlussklausel in den Beschluss für die Förderrichtlinie stimmen. Der Stiftungsratsvorsitzende sagte, dass eine Ablehnung potentieller Fördernehmer, etwa aufgrund von medizinischen Geräten, die durch Grünenthal finanziert worden seien, dem Deutschen Bundestag nicht vermittelbar sei.

Denkbar wäre, Bewerber zu verpflichten, etwaige Finanzierungen durch Grünenthal transparent darzustellen.

Der Vorstandsvorsitzende gab zu bedenken, dass eine Ausschlussklausel große Träger von einem Engagement abhalten könne. Es dürfe zu keiner Vermengung der Stiftungsleistung mit Leistungen durch Grünenthal kommen. Sofern Grünenthal sich aber an anderer Stelle in den Einrichtungen finanziell einbringe, müsse dies akzeptiert werden.

Der Vorstandsvorsitzende sagte zu, dass die Firma Grünenthal um Zustiftungen angefragt werde. Hierzu könne ein Termin angefragt werden. Eine Förderung der Einrichtungen durch Grünenthal an anderer Stelle dürfe jedoch nicht als Ausschlusskriterium für die Förderung als Kompetenzzentrum gelten.

Frau Ehrt befürwortete diese Idee und bestätigte, dass finanzielle Unterstützungen durch Grünenthal an anderen Stellen in den Kliniken kein Ausschlusskriterium darstellen dürften. Die Grünenthal-Stiftung finanziere beispielsweise Schmerztherapien, die den Betroffenen nicht vorenthalten werden dürften.

Herr Meyer sagte, dass er den Vorschlägen nicht folgen könne und dass er gegen die Förderrichtlinie stimmen werde.

Der Stiftungsratsvorsitzende fragte, ob noch weitere Punkte zu diskutieren wären. Herr Homann sagte, dass noch ein abschließendes Gesamtkonzept vorgelegt werden müsse, bevor Förderungen vergeben werden könnten.

Herr Meyer griff den Vorschlag des Stiftungsratsvorsitzenden auf, bei den zu fördernden Einrichtungen Transparenz hinsichtlich etwaiger Zahlungen durch Grünenthal herzustellen. Jeder Betroffene könne dann selbst entscheiden, ob er sich in diesem Zentrum behandeln lassen wolle. Zudem müsse aufgenommen werden, dass während des Förderzeitraums keine Zahlungen von Grünenthal angenommen werden dürften. Der Stiftungsratsvorsitzende sagte, dass er dies für nicht umsetzbar halte. Herr Stürmer befand, dass von Grünenthal als Schädiger alle Mittel, die den Betroffenen dienen, ange-

nommen werden müssten. Jede finanzielle Unterstützung der Betroffenen durch Grünenthal sei richtig und wichtig. Eine Stigmatisierung Grünenthals führe dazu, dass sich das Unternehmen immer mehr aus den Entschädigungszahlungen herausziehe. Zudem seien Krankenhäuser, um deren Förderung es gehe, autarke Rechtskörper, die nicht mit der Firma Grünenthal gleichgesetzt werden dürften. Frau Ehrt wies darauf hin, dass die Beschwerden der Betroffenen heute behandelt werden müssten. Die Betroffenen seien zudem wissenschaftlich für die Firma Grünenthal uninteressant, es gebe hier keinen Korruptionsgrund mehr. Herr Meyer widersprach dieser Aussage. Herr Stürmer sagte, dass er es für eine gute Idee halte, bei Grünenthal um Zustiftungen anzufragen, da es einen Rückschritt bedeuten würde, wenn Ausschlusskriterien formuliert würden. Grünenthal müsse zur Beteiligung im Sinne der Betroffenen eingeladen werden.

Der Stiftungsratsvorsitzende fragte Herrn Stürmer, ob dieser gegen eine Kenntlichmachung etwaiger finanzieller Förderungen durch Grünenthal bei potentiellen zu fördernden Einrichtungen sei. Herr Stürmer bejahte dies, da Krankenhäuser eigenständige Rechtskörper seien und nicht mit der Firma Grünenthal gleichgesetzt werden dürften. Herr Meyer verwies auf seine Position und seinen vorgetragenen Vorschlag. Der Stiftungsratsvorsitzende wies darauf hin, dass die Diskussion ergeben habe, dass Herr Meyers Vorschlag nicht mehrheitsfähig sei.

Der Stiftungsratsvorsitzende rief zur Abstimmung über die Kenntnisnahme der Förderrichtlinie mit den folgenden zwei Maßgaben auf:

1. Es solle innerhalb der Conterganstiftung ein Sonderfonds geschaffen werden, in welchen die Firma Grünenthal Einzahlungen für medizinische Kompetenzzentren leisten könne.
2. Im Nachgang zur Sitzung solle ein Förderkonzept erstellt werden, welches die noch offenen Fragen des Bundesrechnungshofes aufgreife, und das anschließend an die Mitglieder des Stiftungsrates versendet werde soll.

Abstimmung:

Die Abstimmung über die Kenntnisnahme mit den zwei Maßgaben verlief mit 4 Ja-Stimmen zu 1 Nein-Stimme positiv. Herr Meyer gab zu Protokoll, er habe mit Nein gestimmt.

Herr Meyer stellte den Antrag, dass zu fördernde Einrichtungen dazu verpflichtet werden sollen, Finanzierungen durch die Firma Grünenthal vor der Förderung offen zu legen. Während der Förderlaufzeit dürften keine Leistungen von Grünenthal angenommen werden.

Abstimmung:

Der Antrag wurde mit 1 Ja-Stimme zu 4 Nein-Stimmen abgelehnt.

Der Stiftungsratsvorsitzende rief aufgrund der geringen verbliebenen Zeit zur Abstimmung über den weiteren Verlauf der Sitzung auf. Der Bericht des Vorstandes unter TOP 10 solle verschoben werden. Der TOP 13 (Kenntnisnahme Beratungskonzept) solle dafür vorgezogen werden.

Abstimmung:

Dem Vorschlag, TOP 13 vorzuziehen, wurde mit 4 Ja-Stimmen zu 1 Nein-Stimme zugestimmt.

Herr Stürmer bat zur Vorbereitung auf den nächsten TOP um eine kurze Sitzungsunterbrechung. Der Stiftungsratsvorsitzende unterbrach die Sitzung um 12:08 Uhr.

Der Stiftungsratsvorsitzende setzte die Sitzung um 12:15 Uhr fort.

TOP 13: Kenntnisnahme Beratungskonzept (vorgezogen)

Der Stiftungsratsvorsitzende erläuterte, dass der Gesetzgeber die Bundestagsabgeordneten festgestellt haben, dass die durch die Pauschalierung der Leistungen für spezifische Bedarfe frei gewordenen Verwaltungskapazitäten in der Geschäftsstelle der Con-

terganstiftung für die Beratung und Unterstützung der Betroffenen bei der Beantragung von Ansprüchen gegen andere Kostenträger genutzt werden sollen (BT-Drs. 18/10670). Diese erklärte Absicht stärke die der Stiftung gemäß § 10 Absatz 1 Satz 4 der Satzung der Conterganstiftung zukommende Beratungsfunktion. Zur Konkretisierung und Ausgestaltung dieser Absicht sei das zum Beschluss vorliegende Beratungskonzept erstellt worden.

Herr Stürmer berichtete von seinem positiven Eindruck bei einer persönlichen Vorstellung des Beratungsbereiches in der Geschäftsstelle und lobte das Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Beratungsleistung sei in der alltäglichen Praxis aber leider nicht immer ausreichend. Daher rege er an, das Beratungskonzept zu ergänzen. Zum Beratungsangebot sollten zukünftig auch Hilfestellungen beim Verfassen von Anschreiben für die Beantragung von Leistungen bei Sozialhilfeträgern gehören.

Herr Meyer kritisierte das Beratungskonzept. Insbesondere die Beratung für ausländische Betroffene in deutscher Sprache sei nicht ausreichend und müsse ausgebaut werden. Des Weiteren halte er die telefonische Erreichbarkeit der Geschäftsstelle für nicht ausreichend um die Beratungsleistung zu erbringen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befänden sich zu häufig in Dienstbesprechungen.

Der Stiftungsratsvorsitzende gab hierzu das Wort an den Vorstandsvorsitzenden.

Der Vorstandsvorsitzende sagte, dass eine Regelung gefunden werde, damit zukünftig nicht mehr die Außenwirkung entstehe, dass die Geschäftsstelle sich zu häufig in Dienstbesprechungen befinde. Sicher fänden diese statt, die Mitarbeitenden seien im Regelfall aber erreichbar. Anlassbezogen, wie etwa bei der Auszählung zur Wahl der Betroffenenvertreter, käme es aber vor, dass die Geschäftsstelle telefonisch nicht erreichbar sei. Die Beratung sei ein kontinuierlich wachsender Bereich und er nehme einen intensiven Kontakt mit den Betroffenen wahr.

Frau Kruse dankte Herrn Stürmer für seine positive Rückmeldung. Das Feedback sei insgesamt sehr positiv. Die Anfragen steigen. Sie teilte mit, dass für die Beantragung

von Leistungen bei dritten Stellen bereits Formulierungshilfen zur Verfügung gestellt würden. Sie gab weiter einen statistischen Überblick über die Arbeit des Beratungsreiches. Im Zeitraum von Januar bis Oktober 2019 wären demnach 419 Anfragen von 387 Betroffenen eingegangen. Die Anzahl der Beratungsanfragen habe sich demnach gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres um 35 % erhöht.

Herr Stürmer schlug vor, dass Beratungsanfragen ausländischer Betroffener zukünftig auch in die jeweiligen Landessprachen beantwortet werden sollten. Zudem müssten Rückmeldungen dazu eingeholt werden, ob die jeweiligen Beratungsleistungen auch weitergeholfen hätten. Anderenfalls drohten diese ins Leere zu laufen.

Herr Meyer wies darauf hin, dass die Beratungsleistung für ausländische Betroffene nicht ausreiche und er das Beratungskonzept daher ablehnen wolle. Frau Hudelmaier erläuterte die Problematik zur Beratung ausländischer Betroffener. Diese sei in der Praxis oft schwer umsetzbar, da die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle nicht alle Leistungssysteme der Sozialleistungsträger im Ausland kennen könnten.

Herr Stürmer schlug vor, dass die Übersetzung der Anschreiben an ausländische Betroffene in die jeweilige Landessprache sowie eine anschließende Nachfrage bei den Betroffenen, ob die Beratungsleistung weitergeholfen habe, in den Beschluss mit aufgenommen werden könnten. Der Stiftungsratsvorsitzende wies auf den hohen Aufwand der Übersetzungsleistung aufgrund der zu übersetzenden Fachtermini und die nicht zu kalkulierenden Zusatzkosten hierdurch hin. Herr Stürmers Anliegen sei nachvollziehbar, die Geschäftsstelle könne daher gegebenenfalls eine Umsetzung prüfen. Der Vorstandsvorsitzende sagte eine Prüfung durch die Geschäftsstelle zu. Herr Stürmer schlug vor, Kooperationsvereinbarungen mit Übersetzungsbüros zu schließen.

Herr Meyer sagte, dass diese Vorschläge nicht ausreichen würden. Ausländische Betroffene müssten auch telefonisch in ihrer Landessprache beraten werden können. Daher müssten Simultandolmetscher eingestellt werden. Er beantragte, hierüber abzustimmen.

Herr Stürmer beantragte eine Abstimmung darüber, dass ausländische Betroffene möglichst schriftlich und mündlich in ihrer jeweiligen Landessprache beraten werden müssten. Sofern dies nicht möglich sei, müsse eine Beratung in englischer Sprache erfolgen.

Der Stiftungsratsvorsitzende ließ über Herrn Meyers Antrag abstimmen.

Abstimmung:

Der Antrag wurde mit 2 Ja-Stimmen zu 3 Nein-Stimmen abgelehnt.

Der Stiftungsratsvorsitzende ließ über Herrn Stürmers Antrag abstimmen.

Abstimmung:

Der Antrag wurde mit 2 Ja-Stimmen zu 3 Nein-Stimmen abgelehnt.

Der Stiftungsratsvorsitzende rief zur Abstimmung über die Kenntnisnahme des Beratungskonzepts gemäß der Beschlussvorlage unter der Maßgabe einer durchzuführenden Prüfung von Übersetzungsleistungen bei Beratungsanfragen von ausländischen Betroffenen auf.

Abstimmung:

Der Antrag wurde mit 3 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung angenommen.

Der Stiftungsratsvorsitzende beendete die Sitzung um 12.54 Uhr.

Der Vorstandsvorsitzende kündigte an, dass der Bericht der Geschäftsstelle als Anlage zum Protokoll versendet werde.



Geschäftsstelle



Vorsitzender des Stiftungsrates